

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1925

Ausgegeben Schwerin, Dienstag, den 21. April 1925.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen: 80) Kirchensteuergesetz für 1925; 81) Ausführungsgesetz zum Kirchensteuergesetz; 82) Bekanntmachung, betreffend Hebestellen und Leiter derselben; 83) Kornpreise; 84) Aufwertung von Leistungen aus Erbpacht- und ähnlichen Verträgen; 85) Geldentwertungsausgleich vom bebauten Grundbesitz (Mietzinssteuer); 86) Gebührenfreiheit der Pastoren, Kantoren usw. von Stätten- und Glockengeld; 87) Vermietung kirchlicher Gebäude; 88) Anmeldungen von Volksmissionen für den Herbst und Winter 1925/26; 89) Auswandererfürsorge; 90) Apologetische Arbeitsgemeinschaft; 91) Gemeinderundfunk; 92) Filmdienst des Ev. Presseverbandes Mecklenburg; 93) Kirchenkollekte für das Mecklenburgische Rote Kreuz; 94) Kollekte für den Jungmänner-Verband Mecklenburg; 95) Kollekte für Kirchenmusik; 96) Kollektenertrag; 97) Apparat „Ventus“; 98) u. 99) Flugblätter gegen die „Eruisten Bibelforscher“; 100) Bibelausgaben; 101) Empfehlenswerte Schriften; 102) Weltbund für Freundschaftsarbeit der Kirchen; 103) Organistenprüfung; 104) Abordnung von Kandidaten des Predigerseminars; 105) Berichtigung. — II. Personalien: 106) und 107).

I. Bekanntmachungen.

80) G.-Nr. I. 1709 a.

Die Landessynode hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kirchensteuergesetz für 1925 vom 14. April 1925.

§ 1.

Die der evangelisch-lutherischen Kirche von Mecklenburg-Schwerin angehörenden einkommensteuerpflichtigen Personen haben von dem Einkommen, für welches sie zu Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer nicht verpflichtet sind, als Kirchensteuer für das Jahr 1925 einen Jahresbetrag zu zahlen, der $\frac{12}{10}$ ihres Lohnsteuerabzuges für den Monat März des Jahres 1925 entspricht.

Die Kirchensteuer ist in zwei Teilbeträgen im Mai und Oktober 1925 in Reichsmark zu zahlen.

§ 2.

Diejenigen Kirchensteuerpflichtigen, welche im März keine Lohnsteuer entrichtet haben, werden zum zweiten Teilbetrage der Kirchensteuer mit $\frac{1}{10}$ des Lohnsteuerabzuges des Monats September herangezogen.

§ 3.

Arbeitnehmer mit einem nicht höheren Einkommen als 1000 RM. für das Jahr können statt mit dem nach dem Lohnsteuerabzug für den Monat März oder

September zu berechnenden Betrage mit dem festen Jahresbetrage von 2 RM. besteuert werden.

§ 4.

Die Feststellung des Kirchensteuerbetrages und die Art der Einziehung der Kirchensteuern wird durch ein besonderes Kirchengesetz geregelt.

§ 5.

Diejenigen Kirchensteuerpflichtigen, welche außer an Lohn und Gehalt noch sonstiges Einkommen haben, sowie diejenigen, welche, abgesehen von dem gesetzlichen Steuerabzug, auch noch Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu leisten haben, werden wegen des sonstigen Einkommens und ihrer Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu der durch das Kirchengesetz vom 15. Dezember 1922 § 3 auf 10 % der Reichseinkommensteuer festgesetzten Kirchensteuer durch das Finanzamt herangezogen.

§ 6.

Ein Zehntel der aus dem Bezirk einer Kirchengemeinde erhobenen Abgabe verbleibt der Gemeinde.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 14. April 1925.

Der Oberkirchenrat.

L e m d e

81) G.-Nr. I. 1709^b.

Die Landessynode hat zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes für 1925 folgendes Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird, mit dem Bemerkten, daß die im § 7 den Leitern eingeräumte Befugnis zur Antragstellung die ausdrückliche Genehmigung des Ministeriums für geistliche Angelegenheiten gefunden hat.

Gesetz zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes für 1925 vom 14. April 1925.

§ 1.

Für die Veranlagung und Erhebung der von den Lohnsteuerpflichtigen zu zahlenden Kirchensteuern werden von dem Oberkirchenrat Hebebezirke gebildet. An die Spitze jedes Hebebezirks wird vom Oberkirchenrat auf Widerruf ein Leiter berufen, der für die Veranlagung und Erhebung verantwortlich ist.

Die Leiter haben die für die Anstellung von Hilfskräften und die Einrichtung von Geschäftsstellen erforderlichen Mittel bei dem Oberkirchenrat zu beantragen, wobei auf größtmögliche Sparsamkeit Rücksicht zu nehmen ist.

§ 2.

Der Leiter soll sich zur Erledigung seiner Aufgaben der Hilfe der Kirchengemeinderäte und der von diesen nach § 7 Absatz 2 der Kirchenverfassung zu bildenden Ausschüsse (Steuerausschüsse) bedienen, die den Leiter nach besten Kräften zu unterstützen, seinen Ersuchen zu entsprechen haben und für ihre Arbeit verantwortlich sind.

§ 3.

Für jede Gemeinde hat der Leiter Listen der Lohnsteuerpflichtigen zu führen. Diese Listen sind mit Hilfe der Finanzämter und der Gemeindebehörden fortlaufend zu ergänzen und zu berichtigen.

§ 4.

An Hand der Listen wird entweder

- a) der Lohnsteuerabzug des im Kirchensteuergesetz festgestellten Stichmonats mit Hilfe der Arbeitgeber festgesetzt oder
- b) dem Kirchensteuerpflichtigen ein Vordruck der Kirchensteuererklärung zugestellt, die er nach Eintragung des Lohnsteuerabzuges im Stichmonat zu einem bestimmten Zeitpunkt an den Leiter oder an eine von diesem zu bestimmende Stelle einzureichen hat. Der Leiter ist verpflichtet, die Kirchensteuererklärungen auf ihre Richtigkeit nachzuprüfen oder unter seiner Verantwortung nachprüfen zu lassen;
- c) bei fehlerhafter oder fehlender Kirchensteuererklärung ermittelt der Leiter mit Hilfe des Kirchengemeinderats oder des Steuerausschusses den Lohnsteuerabzug mangels anderer Grundlagen durch Schätzung.

§ 5.

Auf Grund des so ermittelten Lohnsteuerabzuges des Stichmonats wird der Jahreskirchensteuerbetrag nach der Vorschrift des Kirchensteuergesetzes festgesetzt und dem Steuerpflichtigen durch einen Kirchensteuerzettel, der gleichzeitig die Beträge der Halbjahrzahlungen sowie Ort und Zeit der Zahlung enthält, mitgeteilt.

Nach Möglichkeit ist der Kirchensteuerzettel dem Steuerpflichtigen schon bei Rückgabe der Kirchensteuererklärung zu behändigen und ihm gleichzeitig freizulassen, die Kirchensteuer ganz oder teilweise sofort zu zahlen.

Bei der nach § 2 des Kirchensteuergesetzes erfolgenden Nachveranlagung ist entsprechend zu verfahren.

§ 6.

Nach Ermessen des Leiters sind in den einzelnen Ortschaften des Bezirks Kirchensteuerhebestellen einzurichten, die zur Entgegennahme der Kirchensteuer in den für die Zahlungen angeetzten Terminen bereit sind. Die Hebestellen führen die bei ihnen eingezahlten Steuern, über die in jedem Falle eine Empfangsbescheinigung zu erteilen ist, an die Kasse des Leiters ab, die ihrerseits mit der Landeskirchenkasse abrechnet.

§ 7.

Nach Ablauf der Zahlungsfristen für die einzelnen Raten und nach einer durch öffentliche Bekanntmachung erfolgten Mahnung werden die Rückstände auf Antrag des Leiters durch die zuständigen bürgerlichen Verwaltungsbehörden zwangsweise beigetrieben.

§ 8.

Der Leiter ist berechtigt, auf begründete Anträge hin Stundungen zu gewähren bis zu höchstens 3 Monaten. Bei Ablehnung des Gesuchs entscheidet der Oberkirchenrat.

Gesuche um Steuerermäßigung und Steuererlaß sind an den Kirchengemeinderat zu richten, der sie mit einer gutachtlichen Äußerung an den Leiter zur Entscheidung

weiterzugeben hat. Dem Steuerpflichtigen steht gegen die Entscheidung die Beschwerde an den Oberkirchenrat zu.

§ 9.

Gegen die Festsetzung der Kirchensteuer ist binnen einem Monat nach Zustellung des Steuerbescheides die Einlegung des Einspruchs zulässig. Der Einspruch ist schriftlich oder zu Protokoll des Leiters anzubringen. Falls der Leiter ihm nicht stattgibt, kann der Steuerpflichtige gegen dessen ablehnenden Bescheid binnen 2 Wochen die Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Die Kosten eines erfolglos eingelegten Einspruchs fallen dem Steuerpflichtigen zur Last.

§ 10.

Die in § 3 des Kirchensteuergesetzes bezeichneten Arbeitnehmer können von dem Leiter zur Entrichtung des Steuerbetrages von 2 RM. aufgefordert werden. Erheben sie binnen 2 Wochen gegen die Aufforderung schriftlich oder zu Protokoll des Leiters Widerspruch, so erfolgt ihre Veranlagung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen.

Schwerin, den 14. April 1925.

Der Oberkirchenrat.

L e m e

82) G.-Nr. I. 1709 c.

Bekanntmachung vom 14. April 1925,

betr. die Bildung von Hebebezirken für die Veranlagung und Erhebung der für 1925 von den Lohnsteuerpflichtigen zu zahlenden Kirchensteuern und die Berufung von Leitern an deren Spitze.

Gemäß der Bestimmung des § 1 des Ausführungsgesetzes zum Kirchensteuergesetz für 1925 vom 14. April 1925 werden für die Veranlagung und Erhebung der von den Lohnsteuerpflichtigen im Jahre 1925 zu zahlenden Kirchensteuern folgende Hebebezirke gebildet, an deren Spitze die daneben bezeichneten Personen berufen sind:

Hebebezirk:	Leiter:
Grebesmühlen	Gärtnereibesitzer Sperling, daselbst,
Güstrow	Kirchenökonomus von Klising, daselbst,
Hagenow	Kirchenökonomus Heerde, daselbst,
Ludwigslust	Taubstummenlehrer a. D. Großpiß, daselbst
Malchin	Stadtrat Gütschow, daselbst,
Parchim	Kirchenökonomus Peters, daselbst,
Ribnitz	Schiffskapitän a. D. Niemann, daselbst,
Rostock Stadt und Land	Landesuperintendent Voß, Rostock, Geschäftsführer Baron Taube, daselbst,
Schwerin	Generaldirektor Gütschow, Schwerin, Geschäftsführer Dr. Hilweg, daselbst,
Waren	Kirchenökonomus Rafobrandt, daselbst,
Wismar	Geh. Zollrat Jahn, daselbst.

Die Grenzen der Hebebezirke decken sich im allgemeinen mit den Grenzen der betr. Finanzamtsbezirke. Soweit die Grenzen der einzelnen Kirchengemeinden und

der Finanzamtsbezirke sich nicht decken, entscheidet die Zugehörigkeit des Kirchdorfes zu dem für dieses zuständigen Hebebezirk auch über die Zugehörigkeit der eingemeindeten Ortschaften.

Schwerin, den 14. April 1925.

Der Oberkirchenrat.

L e m d e

83) G.-Nr. III. 1372.

Kornpreise.

Die amtlichen, durch das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten für den 31. März 1925 festgesetzten Kornpreise betragen:

für Weizen, je Zentner	11,60 M.
für Roggen, je Zentner	10,15 M.
für Gerste, je Zentner	9,95 M.
für Hafer, je Zentner	8,10 M.
für Raps, je Zentner (Preis vom 31. Dezember 1924)	19,— M.
für Kartoffeln, je Zentner	2,50 M.

Schwerin, den 7. April 1925.

Der Oberkirchenrat.

G o e s c h.

84) G.-Nr. I. 1256.

Aufwertung von Leistungen aus Erbpacht- und ähnlichen Verträgen.

Das Mecklenburg-Schwerinsche Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat durch Rundschreiben vom 20. Februar 1925 die Landdrosteien angewiesen, die in der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Rostock aufgestellten Grundsätze über die Aufwertung der Leistungen aus Erbpachtverträgen nunmehr auch auf alle Kanonschulden der Staatsverwaltung an die Kirchen und Pfarren anzuwenden. Hiernach gelten für die Aufwertung der seit 1924 fällig gewordenen Leistungen aus Erbpachtverträgen folgende Grundsätze:

1. Kanonkapitalien, die zur III. Abteilung des Grundbuchs eingetragen sind, werden als Grundschulden behandelt, Zinsen von solchen Kapitalien sind daher für 1924 nicht zu fordern, für 1925 sind nach der jetzt bestehenden Regelung durch die dritte Steuernotverordnung 2 %, für 1926 3 %, für 1927 4 %, für 1928 und die folgenden Jahre 5 % des auf 15 % abgewerteten Kapitals zu fordern.

2. Der in Roggen festgesetzte Kanon ist in voller Höhe zu fordern, ist er nicht in Natur, sondern nach dem Preise eines bestimmten Termins zu entrichten, so ist die Zahlung des vollen Preises zu beanspruchen.

3. Ist die Erbpacht nach dem mehrjährigen Durchschnittspreise einer bestimmten Kornsorte berechnet, so gelten die in der laufenden Kanonregulierungsperiode fälligen Zahlungen als Reallasten, die nach der dritten Steuernotverordnung in folgender Weise zu entrichten sind:

für 1924 sind keine Zahlungen zu leisten, für 1925 sind 6 %, für 1926 9 %, für 1927 12 % und ab 1928 sind 15 % der festgesetzten Erbpacht zu zahlen.

Diese Regelung erstreckt sich auf alle vor dem 14. Februar 1924 neu regulierten Ranzonzahlungen, nicht aber auf diejenigen, für welche eine neue Zahlungsperiode erst nach dem 14. Februar 1924 begonnen hat.

Nach dem gleichen Rundschreiben sind alle auf Grund gegenseitiger Verträge den Kirchen und Pfarren geschuldeten baren Leistungen, soweit sie unter die Bestimmung des § 12 Abs. 2 der dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 fallen, mit $\frac{2}{3}$ aufzuwerten, vorausgesetzt, daß die kirchliche Gegenleistung aus dem Rechtsverhältnis noch fortbesteht. Für besondere Fälle, insbesondere dann, wenn der Staat aus der kirchlichen Gegenleistung die volle geldwerte Nutzung, wie zur Vorkriegszeit, zieht, wie z. B. bei früheren Naturallieferungen, kann eine Aufwertung bis zu 100 % beansprucht werden.

Die Aufwertungsbeschränkungen der dritten Steuernotverordnung unterliegen nicht Leistungen aus Erbpacht- und sonstigen Verträgen, in denen über die bei der Zahlung zu verwendenden Münzen so eingehende Bestimmungen getroffen sind, daß die Absicht der Parteien, die Wertbeständigkeit der Zahlung dauernd sicherzustellen, zum Ausdruck gekommen ist (Goldwertklausel). Diese sind demnach stets zum vollen Goldwert zu beanspruchen.

Die Herren Pastoren, Kirchenökonomen und Kirchenprovoren wollen bei den Verhandlungen mit den Landdrosteien die vorstehenden Grundsätze beachten und in allen Fällen, in denen die Aufwertung der fraglichen Leistungen neu geregelt wird, hierher berichten. Soweit nicht eine volle Aufwertung erfolgt, ist bei Annahme von Zahlungen die Nachforderung etwaiger weiteren Beträge für den Fall vorzubehalten, daß durch Gesetz oder Rechtsprechung eine höhere Aufwertung zugestanden wird.

Alle bisher an den Oberkirchenrat wegen der Aufwertung von staatlichen Leistungen aus Verträgen gerichteten Anfragen gelten als durch diese Bekanntmachung erledigt, soweit nicht besondere Verfügung erfolgt.

Schwerin, den 14. März 1925.

Der Oberkirchenrat.

L e m e

85) G.-Nr. I. 1110.

Geldentwertungsausgleich vom bebauten Grundbesitz (Mietzinssteuer).

In Verfolg der Bekanntmachung vom 13. September 1924 teilt der Oberkirchenrat mit, daß nach den von ihm angestellten Ermittlungen bei den Veranschlagungen der Pfarrhäuser zur Erhebung eines Geldentwertungsausgleichs vom bebauten Grundbesitz die Konfirmandenzimmer, sowie die Diensträume nicht mit in Ansatz gebracht sind, so daß diese tatsächlich von der genannten Steuer nicht betroffen werden. Dagegen werden die sonstigen Räume allerdings besteuert. Diese Besteuerung erfolgt nach der Fassung der mecklenburgischen Verordnung vom 21. Mai 1924 mit Recht. Die vom Oberkirchenrat gegen die Fassung dieser Verordnung geltend gemachten Bedenken sind vom Landessteueramt als berechtigt nicht anerkannt.

Der darauf vom Oberkirchenrat um Vermittlung ersuchte Deutsche Evangelische Kirchenausschuß ist wegen der verschiedenartigen Behandlung der Pfarrhäuser durch die Gesetzgebung der Einzelstaaten, durch die in einzelnen Ländern

die Pfarrhäuser von der Mietzinssteuer völlig freigelassen werden, während sie in andern Ländern, wie auch in Mecklenburg, zu dieser Steuer herangezogen werden, beim Reichsfinanzministerium mit dem Antrage auf Erlass einer für ganz Deutschland einheitlichen reichsgesetzlichen Vorschrift vorstellig geworden.

Ein Antrag des Oberkirchenrats, die Pfarrhäuser bis zum Erlass dieser reichsgesetzlichen Regelung von der Steuer einstweilen freizulassen, ist vom Mecklenburgischen Finanzministerium abgelehnt. Die Mietzinssteuer wird daher bis auf weiteres auch für die Pfarrhäuser weiter zu zahlen sein.

Schwerin, den 5. März 1925.

Der Oberkirchenrat.

Lemcke

86) G.-Nr. I. 1545.

Gebührenfreiheit der Pastoren, Kantoren usw. von Stätten- und Glockengeld.

Nach bestehenden kirchenrechtlichen Grundsätzen gewährt die Kirche den Pastoren, Kantoren, Küstern und Organisten Gebührenfreiheit für Grabstätten- und Glockengeld nicht nur für diese Kirchendiener selbst, sondern auch für ihre Ehefrauen und unabgesonderten Kinder, wenn sie auf den Kirchhöfen ihrer Gemeinden beigesetzt werden. Das gilt auch für den Fall, daß sie im Ruhestand verstorben sind. Dagegen sind diejenigen Gebühren, welche Dritten zustehen, also für die Kirche als Auslagen in Betracht kommen, wie z. B. Pulsantenlohn usw., zu erheben, wenn nicht die betreffenden Gebührenempfänger von sich aus auf diese Gebühren verzichten. Es liegt nun allerdings unter den heutigen Verhältnissen so, daß diesen Gebührenempfängern, soweit sie in feste Gehaltsgruppen eingruppiert sind, der Ausfall von der Landeskirchenkasse ersetzt wird, so daß nicht eigentlich sie, sondern die Landeskirchenkasse auf diese Gebühren verzichtet. Trotzdem soll es bei dem alten Brauch verbleiben, daß die Entscheidung über den Erlass dieser Gebühren ihnen verbleibt, da zu hoffen ist, daß die Bereitwilligkeit, auf diese Gebühren zu verzichten, unter den bestehenden Verhältnissen gewachsen sein wird.

Schwerin, den 2. April 1925.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

87) G.-Nr. I. 1270.

Vermietung kirchlicher Gebäude.

In den Fällen, in denen in kirchlichen Wohngebäuden früher landesherrlichen Patronats, sei es freiwillig, sei es zwangsweise infolge Beschlagnahme durch die Wohnungsämter, sei es infolge Anordnung kirchlicher Behörden, Notwohnungen oder vollständig selbständige Wohnungen vermietet werden, fallen die Mietseinkünfte dem Nutznießer (Pfründeninhaber) zu, er hat dagegen den Anteil der Miete, der nach dem Reichsmietengesetz prozentual auf die kleinen und großen Instandhaltungsarbeiten entfällt, an das Arar abzuführen, welches diese Einnahmen mit der ausdrücklichen Zweckbestimmung, daß sie nur für Bauzwecke zu verwenden sind, entgegenzunehmen und der Patronatsbehörde auf

Anfordern auszuhändigen hat, die ihrerseits verpflichtet bleibt, die Wohnung nach den gesetzlichen Bestimmungen instand zu halten.

Die Nutznießer haben vom 1. April ab entsprechend zu verfahren, soweit nicht andere Vereinbarungen ausdrücklich getroffen sind.

Für die unter Privatpatronat stehenden kirchlichen Gebäude ist eine entsprechende Regelung anzustreben.

Schwerin, den 10. März 1925.

Der Oberkirchenrat.

Lemke

88) G.-Nr. I. 1586.

Auf Antrag der Geschäftsstelle für Volksmission gibt der Oberkirchenrat den nachstehenden Aufruf derselben, den er dringender Beachtung empfiehlt, hiermit bekannt.

Schwerin, den 3. April 1925.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

Anmeldungen von Volksmissionen für den Herbst und Winter 1925/26.

Die Geschäftsstelle für Volksmission sieht mit herzlichem Danke gegen Gottes Barmherzigkeit auf den zweiten Herbst und Winter ihrer Tätigkeit zurück. Viele Gemeinden unserer Landeskirche haben unter dem Segen einer Volksmissionswoche stehen dürfen. Aber die Arbeit der Geschäftsstelle ist Arbeit auf lange Sicht. Schon jetzt muß sie daran denken, sich für den kommenden Herbst und Winter 1925/26 zu rüsten. Die Zahl der Evangelisten aus den Reihen der mecklenburgischen Pastoren hat sich verstärkt. Mit auswärtigen Organisationen und einzelnen Rednern sind Verhandlungen angeknüpft, um einen großzügigen Plan volksmissionarischer Arbeit über unser ganzes Kirchengebiet hin durchführen zu können. Vor allem sollen die Gemeinden berücksichtigt werden, die aus mancherlei Gründen im vergangenen Jahr nicht haben befriedigt werden können. Aber es ist zu hoffen, daß auch manche andere Gemeinde gern eine Volksmission wiederholen und manche es zum ersten Male mit einer Volksmission versuchen wird. Möge sich darum die Zahl der Gemeinden, in denen der Gedanke der Volksmission heimisch geworden ist, von Jahr zu Jahr vergrößern. Um allen Anfragen und Anforderungen gerecht werden zu können, bittet die Geschäftsstelle für Volksmission, schon jetzt (jedoch spätestens bis zum 1. Juli) Anträge wegen einer Volksmissionswoche stellen zu wollen unter genauer Angabe der gewünschten Zeit und unter möglichst ausführlicher Darlegung der Gemeindeverhältnisse. Es besteht sonst die Gefahr, daß die Evangelisten bei ihrer starken Inanspruchnahme ihre Zeit anderweitig festlegen und ihre Kraft unserer mecklenburgischen Kirche daher nicht nutzbar gemacht werden kann.

**Die Geschäftsstelle für Volksmission in Mecklenburg,
Abteilung Evangelisation.**

89) G.-Nr. I. 1075.

Auswandererfürsorge.

Die starke Zunahme der Auswanderung und die traurige Erfahrung, daß viele Deutsche durch eigene oder fremde Schuld irregeleitet in Orte auswandern, wo sie elend zugrunde gehen, an ihrem Glauben Schaden leiden oder ihr Deutschtum verlieren, läßt es sehr wünschenswert erscheinen, daß nicht nur die eigentlichen Auswandererberatungsstellen, sondern die Organe der Kirchengemeinden in möglichst großem Umfange über die kirchlichen, wirtschaftlichen, bürgerlichen und gesundheitlichen Verhältnisse der in Betracht kommenden Auslandsgebiete fortgehend unterrichtet werden.

Nachdem die deutschen evangelischen, Auswandererfürsorge treibenden Vereine sich zu einem Verbands (Geschäftsstelle Berlin W. 50, Würzburger Str. 4) zusammengeschlossen haben und der Evangelische Hauptverein für deutsche Ansiedler und Auswanderer in Witzhenhausen a. d. Werra sich bereit erklärt hat, in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift Nachrichten aus dem Verbands laufend zu veröffentlichen, wird auf dieses Blatt, das unter dem Titel „Der Deutsche Auswanderer“, in Witzhenhausen zum Jahresbezugspreise von 5 Mark erscheint, aufmerksam gemacht.

Da es jedoch mit Schwierigkeiten verbunden sein wird, daß die einzelnen Gemeinden und ihre Organe sich über die einschlägigen Fragen dauernd auf dem laufenden erhalten, so ist zu erwägen, ob es sich empfiehlt, eine Auswandererberatungsstelle für unsere Landeskirche einzurichten, an die alle Anfragen zu richten wären. Zuvor aber bedarf es der Feststellung, ob und wie weit ein Bedürfnis für eine solche besondere Beratungsstelle vorliegt. Die Herren Pastoren, in deren Gemeinden Auswanderungsfälle in den letzten Jahren vorgekommen sind, wollen darüber an ihre Herren Landesuperintendenten berichten. Die Berichte sind sodann gesammelt an den Oberkirchenrat einzureichen.

Schwerin, den 3. März 1925.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

90) G.-Nr. I. 1513.

Apologetische Arbeitsgemeinschaft.

Die Fülle apologetischer Gegenwartsaufgaben, wie sie aus der Bekämpfung des rücksichtslos vordringenden Sektenswesens, aus der Überwindung zahlloser Glaubenshemmnisse kirchlich Entfremdeter und überhaupt aus der religiösen Problematik der Zeit erwächst, fordert in weit höherem Grade als früher die schlagfertige Bereitschaft und planmäßige Organisation des kirchlichen Geisteskampfes. Es ist ausgeschlossen, daß diese Aufgabe sich auf nur gelegentliche Abwehr von Angriffen beschränken darf, oder daß sie von einzelnen besonders dazu Berufenen oder dafür Interessierten bewältigt werden kann. Vielmehr ist es dringend erforderlich, daß eine möglichst große Anzahl von verfügbaren Kräften in unserer Landeskirche, und zwar Theologen wie Laien, sich zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenschließt und über eine zweckentsprechende Arbeitsteilung sich verständigt, daß also der einzelne sich bereit erklärt, eine Sonderfrage der Apologetik gründlich zu bearbeiten und auf Anfordern sich zu Vorträgen, Dis-

fussionsreden, Artikeln, Literaturberatung und Auskünften zu sofortiger Verfügung zu halten.

Die Apologetische Fachkonferenz, die am 24. und 25. März in Schwerin tagte, regte daher eine Apologetische Arbeitsgemeinschaft für beide Mecklenburg und Lübeck an. Der Oberkirchenrat gibt in dem lebhaften Wunsch, das Zustandekommen solcher Arbeitsgemeinschaft im Gebiet unserer Landeskirche baldigst zu sehen, diese Anregung an sämtliche Herren Pastoren und alle Kirchengemeinderäte weiter in dem Vertrauen, daß sein Aufruf den Erfolg zahlreicher Meldungen zur tätigen Mitarbeit finden möge. Den Mitarbeitern steht auf Wunsch das Zeitungsarchiv des Presbyterverbandes und das Material der Geschäftsstelle für Volksmission zur Verfügung. Gelegentliche Kurse und Freizeiten sollen gegenseitiger Beratung und Förderung dienen. Zur Behandlung werden die nachstehenden Themen je nach Wahl und bei völliger Freilassung ihrer Änderung und Ergänzung vorgeschlagen. Die zunächst hierher zu richtende Anmeldung der Mitarbeiter, deren Namen der Geschäftsstelle für Volksmission, dem Presbyterverband sowie auch den Kirchenregierungen von Mecklenburg-Strelitz und Lübeck mitgeteilt werden sollen mit dem Ersuchen um gleiches Verfahren, erwartet der Oberkirchenrat bis spätestens zum 30. April d. J. Bei Anmeldung des gewählten Themas genügt Angabe der betreffenden Ziffer des nachstehenden Verzeichnisses.

Plan für eine apologetische Arbeitsgemeinschaft.

1. Einleitung: über Apologetik und die einzelnen Gegner.

I. Freidenkertum.

2. Einleitender Vortrag über das heutige Freidenkertum.

A. Politische Argumente.

3. Christentum (Kirche) und Wirtschaftsleben.
4. Christentum und Staat (Politik, Recht).
5. Christentum (Kirche) und Krieg.
6. Die Entstehung des Christentums nach Raußky.

B. Philosophische Argumente.

7. Materialismus und Monismus.
8. Kausale und theologische Weltbetrachtung.
9. Theismus und Phanteismus.
10. Leib und Seele.
11. Wunder.
12. Jenseitsglaube.
13. Theodizee.
14. Idealismus und Christentum.

C. Naturwissenschaftliche Argumente.

15. Der Darwinismus.
16. Christentum und Entwicklungsgedanke.
17. Der gegenwärtige Stand der Entwicklungslehre.
18. Mechanismus und Vitalismus.
19. Entstehung und Alter des Menschen.
20. Größe und Entstehung des Weltalls.

D. Kulturelle Argumente.

21. Verhältnis von Kirche und Staat.
22. Kirche und Schule, Religionsunterricht.
23. Christentum und Kultur.
24. Goethe und das Christentum.
25. Ästhetischer Ersatz für das Christentum.
26. Nietzsche.
27. Moderne Mystik.
28. Spengler.

E. Religionsgeschichtliche Argumente.

29. Entstehung und Wesen der Religion.
30. Entstehung der alttestamentlichen Religion.
31. Dews und Genossen.
32. Synkretistische Einflüsse auf das Christentum.
33. Buddhismus und Christentum.
34. Parsismus und Christentum.

F. Moralische Argumente.

35. Religionslose Moral.
36. Der Moralunterricht.
37. Angriffe auf die christliche Moral.

II. Sekten.

38. Volkskirche und Freikirche.
39. Geschichte des Methodismus und der evangelischen Gemeinschaft.
40. Verhältnis des Methodismus zur Landeskirche.
41. Heilsarmee.
42. Baptismus.
43. Pfingstbewegung.
44. Adventismus.
45. Ernste Bibelforscher.
46. Apostolische.
47. Christliche Wissenschaft.

III. Moderne religiöse Strömungen.

48. Okkultismus.
49. Spiritismus.
50. Anthroposophie.
51. Moderne Mystik (s. oben 27).
52. Freimaurertum.
53. Bahaiismus.
54. Mazdaznan.
55. Die deutschreligiöse Bewegung.
56. Edda und Bibel.
57. Das völkische Christusbild.
58. Die kultische Frage.

IV. Die Kirche.

- 59. Kirche und Reich Gottes.
- 60. Kirche, Gemeinde und Gemeinschaft.
- 61. Das Kirchenchristentum.
- 62. Das Erlebnis der Kirche.
- 63. Die lebendige Gemeinde.
- 64. Die christliche Persönlichkeit.
- 65. Die Gnadenmittel=Gemeinschaft.
- 66. Der Dienst der Kirche und die Pflichten gegen sie.

Schwerin, den 30. März 1925.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

91) G.-Nr. I. 1370.

Gemeinderundfunk.

Vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß wird das Folgende berichtet: Nach einer Mitteilung des Presbyterverbandes haben im Reichspostministerium Besprechungen über Einführung des Gemeinderundfunks stattgefunden. Zu seiner Durchführung sollen „Lautsprecher“ in Sälen aufgestellt werden, die den verschiedensten Zwecken dienen sollen. Es ist bei dieser Gelegenheit auch erörtert worden, ob kirchliche Gemeindegäle für Aufstellung eines Apparates in Betracht kommen. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß der Gemeinderundfunk zur Einführung gelangt, und daß darauf Gewicht gelegt wird, daß gerade mittlere und kleinere Orte mit ihm bedacht werden sollen. Um ihm möglichst weite Verbreitung zu geben, soll die Miete eines Apparates auf etwa 30 Mark im Jahre bemessen werden. Durch ihn soll den Gemeinden Gelegenheit gegeben werden, die Vorträge von Gelehrten, Wirtschaftlern und Künstlern zu hören und ebenso auch Singchöre und Solisten der Großstadt. Das Land soll an dem geistigen und künstlerischen Leben der großen und größeren Städte teilnehmen können. Es ist vorauszusehen, daß auch politische Reden durch den Gemeinderundfunk werden gehalten werden. Es entsteht somit ein neuer und voraussichtlich starker Faktor zur Bildung der öffentlichen Meinung. Die katholische Kirche hat schon jetzt für die Verbreitung von Reden kirchlicher Würdenträger von dem Lautsprecher Gebrauch gemacht. Nach Zeitungsnachrichten hat der Kardinal-Erzbischof von Köln die Ansprache bei der Weihe der großen Domglocke in Köln zugleich in das Mikrophon gesprochen, wodurch sie Hunderttausenden zu Gehör gekommen ist.

Es liegt jetzt, wo der Gemeinderundfunk im Begriff ist, verwirklicht zu werden, die Aufgabe vor, daß die Kirche von Anfang an sich einen Einfluß auf seine Gestaltung sichert, damit er nicht sich zu den schädlichen Wirkungen ausgestaltet, die das Kino auf das öffentliche Leben ausgeübt hat und noch ausübt. Was jetzt am Anfang veräußt wird, wird später kaum wieder gutzumachen sein.

Ist ein Gemeinderundfunk in vielen Gemeinden vorhanden, so kann zu einer genau festgesetzten Stunde ein Vertreter der obersten Kirchenbehörde an die Gemeinden eine gemeinsame Ansprache halten, die vielleicht wirksamer ist als die Verlesung einer im Amtsblatt abgedruckten Ansprache, weil die Gemeinde den Verfasser selbst hört, sie ausführlicher sein kann und viele sie hören, welche die

Kirche nicht besucht haben. Es wird auf diese Weise eine unmittelbarere Berührung zwischen den Leitern und den Gemeinden geschaffen, welche persönliche Besuche wirksam vorbereiten oder, wenn sie geschehen sind, in ihrer Wirkung nachhaltig vertiefen können. Der Gemeinderundfunk kann kirchliche Rundgebungen aller Art unmittelbar an die Gemeinden heranbringen. Endlich ergibt sich eine größere Möglichkeit, die Gemeindeabende in kleineren Gemeinden gut auszugestalten. Die Missionsgesellschaften, welche oft nicht alle Gesuche um Redner etwa für die Epiphanienszeit befriedigen können, können an einem Abend durch einen Redner zu vielen Gemeinden reden. Ebenso vermittelt der Rundfunk gute künstlerische Darbietungen und trägt zur Volksbildung auf diesem Gebiete erheblich bei.

Dem Kirchenausschuß ist für den Fortgang der Verhandlungen mit dem Reichspostministerium eine Übersicht über die für den angegebenen Zweck in Frage kommenden kirchlichen Gemeindefäle, größere Sakristeien, Betsäle usw. erwünscht. Der Oberkirchenrat ersucht daher diejenigen Herren Pastoren, in deren Gemeinden kirchliche Versammlungsräume der bezeichneten Art vorhanden sind, um bezügliche Auskunft an Hand der nachstehenden Fragen bis spätestens zum 15. April d. Jz.

1. Name der kirchlichen Gemeinde?
(Post und genaue Adresse.)
2. Ist ein Gemeindefaal vorhanden?
Ist derselbe im Ort zentral gelegen?
3. Größe des Saals (in Metern)?
4. Wieviel Personen faßt derselbe?
5. Sind feste Sitzgelegenheiten vorhanden?
(angeschraubte Bänke oder Stühle)?
6. Befindet sich in dem Saal eine Empore?
7. Wieviel Ausgänge sind vorhanden?
Ist eine schnelle Entleerung des Saales gewährleistet?
8. Art der Lichtanlage (Gas oder Elektrisch)
 - a) bei elektrischem Licht ist Angabe der Stromart, Stromstärke (Ampère und Volt) erforderlich (siehe Angabe auf dem Zähler).
9. Heizung (Ofen- oder Zentralheizung)?
10. Befindet sich im Saal eine Orgel oder Harmonium?
11. Ist es möglich, den Saal zu verdunkeln?

Schwerin, den 27. März 1925.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

92) G.-Nr. I. 1092.

Filmdienst des Ev. Presbyterverbandes Mecklenburg.

Der Bildkammer des Ev. Presbyterverbandes Mecklenburg in Gehlsdorf stehen drei neue Lichtbilderserien auf Bildband zur Verleihung zur Verfügung. Es sind dies „Die große Passion“, „Die kleine Passion“ und „Die heilige Offenbarung Johannis“, sämtlich von Dürer.

Schwerin, den 4. März 1925.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

93) G.-Nr. I. 1592.

Kirchenkollekte für das Mecklenburgische Rote Kreuz.

Trotz der starken Besetzung der Sonntage mit Kirchenkollekten hat der Oberkirchenrat aus gewichtigen Gründen doch geglaubt, dem Mecklenburgischen Roten Kreuze in diesem Jahre eine Kirchenkollekte bewilligen zu sollen. Wie bereits in dem Kollektenverzeichnis des Vierteljahres April/Juni d. J. bekanntgegeben worden ist, ist der 1. Sonntag nach Trinitatis, der 14. Juni d. J., für diese Kollekte bestimmt. Die Herren Pastoren wollen den Gemeinden die Ansetzung dieser Kollekte bekanntgeben und die Kollekten-Erträge bis Ende Juni d. J. an die Landeskirchenkasse einsenden.

Das Schreiben des Hauptvorstandes des Mecklenburgischen Roten Kreuzes, durch das diese Kollekte erbeten ist, wird nachfolgend bekanntgegeben, damit die Herren Pastoren aus ihm das für die Ankündigung der Kollekte erforderliche Material entnehmen können:

„Dem Roten Kreuz fallen durch die Entwicklung der letzten Zeit, durch ein gewisses Versagen von Reich und Staat so viele Aufgaben auf dem Gebiete der Wohltätigkeit und Liebespflege, der Krankenpflege usw. zu, daß seine dürftigen Mittel nicht genügen, um den Anforderungen, die an das Rote Kreuz gestellt werden, gebührend entsprechen zu können.

So ist auch die Lage des Mecklenburgischen Roten Kreuzes. Sein Vermögen mit einem beträchtlichen Schwesternpensionsfonds ist ziemlich dahin und muß wieder aufgebaut werden. Die Zweigvereine haben ebenfalls ihre Kapitalien eingebüßt, ihre Mitgliederbeiträge, auf die wir als Haupteinnahme angewiesen sind, gehen noch nicht wieder regelmäßig ein. Die an uns gestellten Anforderungen aber nehmen ständig zu.

Das Deutsche Rote Kreuz hat deshalb im Interesse der Vermehrung seiner, dem öffentlichen Wohle dienenden Mittel den

Sonntag, den 14. Juni 1925

als allgemeinen Rottkreuz-Werbetag im Reiche gewählt, und so hatte auch das Mecklenburgische Rote Kreuz dazu Stellung zu nehmen.

Nachdem unsere im vorigen Jahre ausgesprochene Bitte, aus Anlaß des sechzigjährigen Jubiläums des Roten Kreuzes uns für einen Sonntag eine Kollekte in den Kirchen zu genehmigen, nicht hat erfüllt werden können, bitten wir, aus den vorausgeschickten allgemeinen Erwägungen für den 14. Juni eine allgemeine Kirchenkollekte zu Gunsten des Mecklenburgischen Roten Kreuzes genehmigen zu wollen. Auch von anderen Kirchenregierungen werden die betreffenden Landesverbände des Roten Kreuzes durch Kirchenkollekten unterstützt. Wir möchten außerdem ergebenst darauf hinweisen, daß die in der Bekämpfung der gesundheitlichen und sittlichen Not unseres Volkes bestehende Hauptarbeit des Mecklenburgischen Roten Kreuzes den Angehörigen der evangelisch-lutherischen Kirche zugute kommt und daß das Mecklenburgische Rote Kreuz, wie die Jahresberichte seiner Zweigvereine ergeben, durch diese verhältnismäßig nicht unbeträchtliche Mittel der Kirche bzw. der Inneren Mission zur Befriedigung ihrer viel-

seitigen Bedürfnisse zukommen läßt. Das Mecklenburgische Rote Kreuz dürfte damit ein Unrecht auf die Erfüllung seiner Bitte erworben haben.“
Schwerin, den 4. April 1925.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

94) G.-Nr. I. 1649.

Kollekte für den Jungmänner-Verband Mecklenburg.

Der Oberkirchenrat gibt nachfolgend eine Bitte des mecklenburgischen Jungmänner-Verbandes betreffend Kirchenkollekte bekannt:

Zum „Landesverband der Evangelischen Jungmännervereine“ gehören die Christlichen Vereine Junger Männer, Jungmännervereine und Posaunenchorde des Landes. Der Verband hat durch seinen Landesjugendwart die Aufgabe übernommen, alte Jünglingsvereine zu beleben, neue Jungmännervereine zu begründen und in jeder Weise dem Evangelischen Jungmännerwerk, dem in ganz Deutschland etwa 200 000 Mitglieder, in der Welt durch den Weltbund etwa 1,7 Millionen junge Männer angehören, zu dienen. In 25 Vereinen sind jetzt in Mecklenburg rund 600 Mitglieder gesammelt, dazu kommen noch etwa 300 Knaben, die einzelne Vereine in ihren Jungscharen sammeln. In etwa 50 Posaunenchorde gehören zum Verband etwa gut 400 bis 500 Bläser. Der Verband hat das Gehalt des Landesjugendwartes und die erheblichen Reisegelder usw., Zuschüsse zu den von ihm veranstalteten Jugendlagern, Freizeiten usw. zu leisten. Die Sorge ist nicht gering, und darum ergeht an alle Herren Pastoren die dringende und herzliche Bitte, die vom Oberkirchenrat für den Verband verordnete Kirchenkollekte am 2. Sonntag nach Trinitatis, dem 21. Juni, den Gemeinden besonders herzlich zu empfehlen und die Erträge recht schnell einzusenden.

Schwerin, den 8. April 1925.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

95) G.-Nr. I. 1450.

Kollekte für Kirchenmusik.

Der Oberkirchenrat ordnet hierdurch an, daß am 14. Sonntag nach Trinitatis, dem 13. September d. J., in allen Kirchen des Landes eine Kirchenkollekte abgehalten werde, deren Erträge der Förderung des kirchlichen Musikwesens des Landes zugute kommen sollen. Die Einsendung der Kollektenerträge hat bis spätestens Ende September an die Landeskirchenkasse zu erfolgen.

Schwerin, den 26. März 1925.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

96) G.-Nr. I. 1335.

Kollektenertrag.

Die durch Kirchliches Amtsblatt Nr. 10 und 12 für 1924 angeordnete allgemeine Kirchenkollekte zum Wiederaufbau der durch Erdbeben zerstörten evangelischen Kirche in Tokio sowie zur Unterstützung der deutschen evangelischen Gemeinden im Ausland hat den Gesamtertrag von 2028,93 Mark erbracht, der dem Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß in Berlin überwiesen ist.

Schwerin, den 19. März 1925.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

97) G.-Nr. I. 1404.

Apparat „Ventus“.

Es ist hier wiederholt nach der Brauchbarkeit des mit elektrischem Antrieb arbeitenden Orgelwindmacher „Ventus“, der vielfach empfohlen wird, angefragt worden. Der Oberkirchenrat ersucht diejenigen Herren Pastoren, für deren Kirchen der Apparat etwa angeschafft worden ist, um Auskunft über die damit gemachten Erfahrungen.

Schwerin, den 24. März 1925.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

98) G.-Nr. I. 1135.

Ernste Bibelforscher.

In der Essener Druckerei „Gemeinwohl“ in Essen ist ein Flugblatt gegen die Ernsten Bibelforscher erschienen, das der Nr. 9 des Deutschen Pfarrersblattes beigelegt war. Es ist von der genannten Druckerei zu folgenden Preisen zu beziehen:

für 100 Stück	2,50 M
für 500 Stück	9,— M
für 1000 Stück	16,— M
für 5000 Stück	70,— M

Die Geschäftsstelle der Volksmission in Grabow gibt die Flugblätter zum verbilligten Preise von 1 M für 100 Stück und von 8 M für 1000 Stück ab.

Schwerin, den 7. März 1925.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

99) G.-Nr. I. 1626.

Flugblatt gegen die „Ernsten Bibelforscher“.

Außer dem bereits angezeigten, von der Essener Druckerei „Gemeinwohl“ herausgegebenen ausführlichen Flugblatt gegen die „Ernsten Bibelforscher“ ist

ein kürzeres im Flugschriftenverlag des Evangelischen Volksbundes für Württemberg, Stuttgart, Tübinger Str. 16, erschienen, das nicht auf die Einzellehren der Ernstens Bibelforscher eingeht, sondern vor allem die falsche Grundeinstellung zur Bibel hervorhebt. Preis: 100 Stück 1,50 M., 1000 Stück 14 M., zuzügl. Porto.

Schwerin, den 7. April 1925.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

100) G.-Nr. I. 1516.

Bibelausgaben.

Die Deutsche Bibelgesellschaft in Leipzig, Gerichtsweg 5, hat die folgenden Bilderbibeln herausgegeben, die nach Einsichtnahme empfohlen werden können:

Müller-Benzinger, Landschaftsbibel, mit 252 Bildern aus dem heiligen Lande, von Altertümern und dem Volksleben. Preis, je nach Ausstattung, 15 M., 20 M. und 30 M.

Strack-Kurth, Kunstbilder-Bibel, mit 271 Abbildungen nach Raffael, Rubens, Dürer und anderen Meistern. 15 M., 20 M. und 30 M.

Schnorrbilder-Bibel, mit 241 Holzschnitten von Julius Schnorr von Carolsfeld, nebst einer Erklärung des Künstlers über Auffassungs- und Behandlungsweise der Bibel in Bildern. 15 M., 20 M. und 30 M.

Schwerin, den 4. April 1925.

Der Oberkirchenrat.

Goesch.

101) G.-Nr. I. 1393.

Empfehlenswerte Schriften.

„Bergauf“, Konfirmandenblatt fürs evangelische Deutschland. Erscheint am 1. und 15. jedes Monats. Zu beziehen durch den Verlag „Filmdienst“, Dresden=N., Pestalozzistr. 12. Preis der Nummer 10 Pfg. Gut und mit ansprechendem Bildschmuck ausgestattete Hefte erbaulichen und belehrenden Inhalts.

„Auch für die Seele deines Kindes sollst du sorgen“, von P. R. Schulze in Dresden. Verlag C. L. Ungelenk, Dresden, 36 S., 75 Pfg. Schlichte, seelsorgerliche Ratgebung an Eltern in Erziehungsfragen, auch zur Mitgabe bei der Taufe geeignet.

„Die Inspiration der Heiligen Schrift“, von Prof. D. Dr. R. Girgensohn, Sonderabdruck aus „Pastoralblätter“ LXVII, 3 bis 5. Derselbe Verlag, 36 S., 60 Pfg. Fordert und begründet pneumatische Schriftauslegung gegenüber einer historisch-kritisch-psychologischen Exegese.

„Wer hat Recht?“, von Lic. Rohfohl. Eine Auseinandersetzung mit den Ernstens Bibelforschern. Evangelischer Presbyterverband für Deutschland, Berlin-Steglitz, Behmestr. 8. Vergl. Ankündigung in Nr. 13 des „Evangelischen Deutschland“.

Leopold Cordier, Evangelische Jugendkunde, Bd. 1, 496 S., Bahn (Schwerin) 1925, 11 M., bei Subskription 9,90 M. Ein erschöpfendes Quellenwerk mit chronologischer Übersicht und ausführlichem Stichwortverzeichnis. Inhalt: Vor-

stufe (Reformationszeit, Pietismus, Aufklärung); Missionsjünglingsvereine; Jünglingsvereine mit sozialem Grundcharakter; Jünglingsbünde; Auseinandersetzung über den sozialen Grundcharakter; Weibliche Jugend; Anregungen von außen und Begründung neuer Jugendvereinigungen (EWM., B.R., D.C.B., G.C. usw.); Jugendpflegeerlasse des Staates und der Kirche; Nationale Zusammenschlüsse; Neuere evangelische Gruppen (B.D.I., Neuland, Neuwert, Königener usw.); Jugend und Kirche. Als Stoffsammlung urkundlicher Belege zuverlässig und für eine gründliche Orientierung über die gesamte evangelische Jugendbewegung unentbehrlich.

Dr. med. **H. J. Schön, Religion und krankhaftes Seelenleben**, 6 Vorlesungen vor dem theologischen Seminar in Kopenhagen, übersetzt von Dr. med. D. Enoch. 126 S. Derselbe Verlag, 1925. Preis 3,50 M. Will durch gemeinverständliche Belehrung über psychiatrische und religionspsychologische Problemkreise der seelsorgerlichen Praxis dienen. Inhalt: Religiosität und Melancholie; Religion und depressives Irresein; Religion und die unheilbaren Geisteskrankheiten; Religion als Ursache der Geisteskrankheiten; Religion und Nervosität; degenerative Grenzzustände.

Schwerin, den 23. März 1925.

102) G.-Nr. I. 933.

Weltbund für Freundschaftsarbeit der Kirchen.

Der Deutsche Arbeitsausschuß des Weltbundes für Freundschaftsarbeit der Kirchen hat in einem Sonderheft der „Eiche“ (Verlag Kaiser, München), die auf der Stuttgarter Jahresversammlung 22. bis 24. September 1924 gehaltenen Vorträge herausgegeben. Es sind dies folgende:

D. Siegmund Schulze: Die Jahresversammlung der deutschen Vereinigung des Weltbundes. D. Schoell: Die Einigungsbestrebungen der christlichen Kirchen. Bischof D. Nuelsen: Die Einheitsbewegung der christlichen Kirchen vom Standpunkt der Freikirchen aus. Professor D. Lang: Die Einigungsbestrebungen der christlichen Kirchen vom Standpunkt der Weltkonferenz für Glaube und Kirchenverfassung. Reichsgerichtspräsident Dr. Simons: Ein Appell der Kirchen zur internationalen Prüfung der Kriegsschuldfrage. Staatspräsident a. D. Dr. v. Hieber: Korreferat. Prälat Dr. Hoffmann: Volk und Menschheit. Der Preis des Heftes beträgt 2 Mark.

Schwerin, den 4. März 1925.

103) G.-Nr. I. 1657.

Vor der Prüfungsbehörde für den kirchlichen Organistendienst bestand am 3. April 1925 Fräulein Olga Marie Bardey aus Stralendorf die Prüfung für das Organistenamt an Kirchen mit einfacherem Orgelwerk.

Zum Ausbildungskursus wurden nach vorheriger Aufnahmeprüfung am 4. April 1925 7 Mitglieder zugelassen.

Schwerin, den 11. April 1925.

104) G.-Nr. I. 1789.

Vom Predigerseminar in Schwerin sind zu Ostern d. J. die folgenden Kandidaten nach abgeschlossenem Jahreskursus abgegangen und wurden als Vikare wie folgt abgeordnet:

1. Gerhard Brelowstky nach Dammwolde,
2. Edgar Ebert nach Neukalitz,
3. Wilhelm Heinrichs nach Picher,
4. Herbert Propp nach Holzendorf,
5. Hans Richert (noch unbestimmt),
6. Richard Wagner nach Lübz,
7. Hans Drost (beurlaubt zur Reichswehr).

Schwerin, den 15. April 1925.

105) G.-Nr. I. 1289.

Berichtigung.

In der Eingabe des Herrn Präsidenten des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses an den Aufwertungsausschuß des Reichstages vom 11. Februar 1925 (Kirchliches Amtsblatt S. 38) muß es im vorletzten Absatz statt „Mitglieder“ richtig „Gläubiger“ heißen.

Schwerin, den 17. März 1925.

II. Personalveränderungen.

106) G.-Nr. II. 1497.

Der Pastor emer. Freitag, früher in Gammelin, ist am 3. April d. J. heimgerufen.

Schwerin, den 8. April 1925.

107) G.-Nr. II. 1476.

Der Pastor emer. Fiedler, früher in Reischow, ist am 31. März d. J. heimgerufen.

Schwerin, den 6. April 1925.

Seite 72
(leer)